



Merkblatt: Schrumpfpistolen

Sicherheitshinweise für die Verwendung von Handschrumpfgeräten zum Schrumpfen von Folien

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen persönlich vor Arbeitsbeginn angezeigt werden und bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Betriebsfeuerwehr der Messe.

Die Arbeiten dürfen erst nach deren Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Eigene und geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Nach Vorgaben der Messegesellschaft ist auf eigene Kosten eine Brandsicherheitswache zu bestellen.

Der Gebrauch von Schrumpffolien und Handschrumpfgeräten mit offener Flamme, bedarf ebenfalls der wie in Satz 1 beschriebenen schriftlichen Erlaubnis. Die Arbeiten dürfen nur mit freigegebenen Brennern erfolgen.

Im Arbeitsbereich muss zu brennbaren Gegenständen, z.B. Exponate und Standbaumaterialien, ein Abstand von wenigstens 5,0 m eingehalten werden können. Weitere Anforderungen werden durch die Betriebsfeuerwehr festgelegt.

Sicherheitsvorschriften beim Gebrauch vom Handschrumpfgeräten zum Schrumpfen von Folien:

Arbeitsplatz

- Freiraum von min. 3 Metern.
- Abstand zu brennbaren Stoffen von min. 5 Metern (VdS 2000: 2010-12(04)).
- Arbeitsplatz frei von anderem Verpackungsmaterial.
- Ausreichend Feuerlöscher sind griffbereit aufzustellen (VdS 2000: 2010-12(04)).
- Arbeitsplatz muss gut durchlüftet sein.

Schrumpfgeräte

- Schlauch zur Gasflasche darf max. 8 Meter lang sein (DGUV Vorschrift 79: Verwendung von Flüssiggas)
- Es muss mind. Abstand von 15 cm zwischen Handschrumpfgerät und Folie eingehalten werden.

- Geeigneter Druckminderer mit Schlauchbruchsicherung muss verwendet werden.
- Brennbare Abfälle sind kontinuierlich zu entfernen.
- Nach Beendigung der Schweißarbeiten die Folie auf Glimmreste hin untersuchen, mit Nachkontrolle nach einer halben Stunde (VdS 2000: 2010-12(04)).
- Schrumpfgeräte dürfen nur von geschultem Personal bedient werden (VdS 2199:1998-09 (02)).
- Die sichtbare Flamme darf höchstens 15 cm aus dem Schutzmantel heraustreten.
- Die Flamme muss auch bei Schwenkbewegungen stabil brennen.
- Handschrumpfgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie selbsttätig die Flamme auf Kleinstellung reduzieren oder das Gas abschalten, wenn sie aus der Hand abgelegt werden. An der abgelegten Schrumpfpistole darf das Gasventil nicht versehentlich geöffnet werden können.
- Bei unbeabsichtigter Beeinflussung der Primärluft darf keine gefährliche Flammenänderung eintreten.
- Bei Einsatz von Gebläsen an Handschrumpfgeräten muss sichergestellt sein, dass zuerst Luft und dann Gas ausströmt.
- Transportwagen für flüssiggasbetriebene Handschrumpfgeräte müssen mit einer Sicherung gegen Umfallen der Flasche ausgerüstet und so gebaut sein, dass sich Gas nicht in gefahrdrohender Menge ansammeln kann. Es muss eine Einrichtung vorhanden sein, die ein leichtes und gefahrloses Einhängen oder Ablegen der Schrumpfpistole ermöglicht.

Empfehlung

- Offene Flammen vermeiden und Verfahren ohne offene Flamme verwenden (VdS 2199. 1998-09 (02)).
- Wickelstretchfolien oder mehrfach verwendbare Planen einsetzen.

Beispielabbildungen Schrumpfpistolen

